

Wie Sie Ihr Vermögen vernichten ohne es zu merken – 2. Auflage

Verehrte Leserin, verehrter Leser,

bei der Bearbeitung der Neuauflage dieses Werkes waren wir nicht nur um größtmögliche Aktualität bemüht, wir haben sogar versucht, „unserer Zeit voraus zu sein“ und die erst am 01.01.2010 in Kraft tretende Reform des Erb- und Verjährungsrechts zu berücksichtigen.

Der Entwurf zur Reform des Erbrechts lag bereits seit April 2008 vor. Nach Aussage des Justizministeriums und der zuständigen Arbeitsgruppen stand fest, dass die Reform des Erbrechts noch durch die Große Koalition im 1. Halbjahr 2009 verabschiedet werden sollte. Wir haben daher den Entwurf bei der Überarbeitung für die 2. Auflage zugrunde gelegt. Tatsächlich ist der Bundestag bei der Verabschiedung der Reform im Juli 2009 aber erheblich „zurückgerudert“. Der ursprünglich geplante „große Wurf“ ist nicht zustande gekommen und es wurde lediglich ein kleines „Reförmchen“.

Das Ihnen vorliegende Buch war zu diesem Zeitpunkt bereits gedruckt. An drei Stellen entspricht es deshalb nicht der seit 01.01.2010 geltenden Rechtslage. Damit Sie, liebe Leserinnen und Leser, dennoch auf dem neuesten Stand sind, möchten wir unsere Ausführungen im Buch an folgenden Stellen aktualisieren:

1. Auf Seite 21 haben wir entsprechend dem ursprünglichen Gesetzesentwurf beschrieben, dass nach zukünftiger Rechtslage die Anordnung einer Ausgleichspflicht von lebzeitigen Zuwendungen auch nach der Zuwendung erfolgen kann. Für diese Gesetzesänderung fand sich im Bundestag allerdings nicht die notwendige Mehrheit.
2. Das Gleiche gilt für unsere Ausführungen zu Anekdote 8 auf den Seiten 28 bis 30. Auch hier ist klarzustellen, dass eine nachträgliche Anordnung der Ausgleichspflicht von Schenkungen auch nach der am 01.01.2010 in Kraft getretenen Erbrechtsreform nicht möglich sein wird.
3. Wie vor der Erbrechtsreform können Abkömmlinge des Erblassers nach § 2057a BGB einen Ausgleich dafür verlangen, dass sie den Erblasser längere Zeit gepflegt haben. Die zur Anekdote 34 (Seiten 121ff.) vorgestellte Änderung des Erbrechts, die die Höhe des Ausgleichsbetrages auf die in der gesetzlichen Pflegeversicherung geregelten Pflegesätze (Pflegestufen I bis III) festschreiben wollte, ist in dieser Form nicht umgesetzt worden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Rechtsprechung hinsichtlich der Ausgleichshöhe an diesen Sätzen orientieren wird. Anders als nach altem Erbrecht muss der Pflegenden während der Zeit der Pflege außerdem nicht mehr auf eigenes Einkommen verzichten.

Wir wünschen Ihnen trotz dieser kleinen Abweichungen viel Vergnügen mit der Lektüre Ihres – im Übrigen selbstverständlich rechtlich fehlerfreien – Buches.

München, im Januar 2010

Dr. Thomas Fritz